



Mangel 712 bedeutet: Hohes Gefährdungspotenzial an Ihrem Aufzug

Haben Sie sich, als Betreiber einer Aufzugsanlage, schon einmal gewundert, wieso der Mangel 712 auf der Prüfbescheinigung des ZÜS auftaucht und sich gefragt: „Was genau bedeutet das für mich?“

Versuchen wir mal, Licht ins Dunkel zu bringen!

Der Originaltext lautet: "Die Anlage kann hinsichtlich nachfolgender Gefährdungen/Gefährdungssituationen nicht uneingeschränkt sicher nach dem Stand der Technik verwendet werden." Die Unterpunkte dazu lauten:

Herausgeber: VdTÜV e.V., Friedrichstraße 136, 10117 Berlin

BA-002 rev 5

Allgemeines

2-3	701	Die Personenbefreiung im Notfall ist nicht nachvollziehbar gewährleistet
1-2	703	Wartung ist nicht ausreichend
	704	[leer]
1-2	708	Anlage/Anlagenteil/Betriebsmittel stark verschmutzt
1-2-3	709	Erforderliche anlagenspezifische Hilfsmittel zur Personenbefreiung sind an der Anlage nicht / nicht vollständig vorhanden
2	710	Zur Prüfung erforderliche anlagenspezifische Hilfsmittel stehen nicht / nicht vollständig zur Verfügung
1-2-3	711	Augenscheinlich entspricht die Betriebsweise des Aufzugs nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung der Anlage nach Betriebsanleitung
1-2-3	712	Die Anlage kann hinsichtlich nachfolgender Gefährdungen/Gefährdungssituationen nicht uneingeschränkt sicher nach dem Stand der Technik verwendet werden

Quelle: [https://www.tuev-verband.de/?tx_epxelo_file\[id\]=100047&cHash=17cb66f0d616836c8a2065c2b267a605](https://www.tuev-verband.de/?tx_epxelo_file[id]=100047&cHash=17cb66f0d616836c8a2065c2b267a605)

Gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Sie als Betreiber einer Aufzugsanlage dafür verantwortlich, dass die Anlage nur betrieben wird, wenn sie nach dem Stand der Technik sicher verwendet werden kann.

Eine Abweichung der Beschaffenheit Ihres Aufzugs von den aktuell geltenden Inverkehrbringungsregelungen der EU ist ein Indiz, dass die sichere Verwendung nach dem Stand der Technik gegebenenfalls nicht gewährleistet ist. Ihrer Aufzugsanlage fehlen technische Einrichtungen oder die vorhandenen technischen Einrichtungen entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik. Damit verstoßen Sie als Betreiber der Anlage gegen die Betriebssicherheitsverordnung.



Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrSichV

Ausfertigungsdatum: 03.02.2015

Vollzitat:

"Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 15.11.2016 I 2549
Ersetzt V 805-3-9 v. 27.9.2002 I 3777 (BetrSichV)

§ 4

Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.

(2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

(3) Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Von den Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn Sicherheit und Gesundheit durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise gewährleistet werden.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, für die in § 14 und im Abschnitt 3 dieser Verordnung Prüfungen vorgeschrieben sind, nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden.

(5) Der Arbeitgeber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht, soweit entsprechende Prüfungen nach § 14 oder § 15 durchgeführt wurden. Der Arbeitgeber hat weiterhin dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden und Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden. Satz 3 gilt auch bei Arbeitsmitteln, für die wiederkehrende Prüfungen nach § 14 oder § 16 vorgeschrieben sind.

(6) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/index.html



Wenn Sie auf diese Art und Weise gegen die Betriebssicherheitsverordnung verstoßen und es an oder in Ihrem Aufzug zu einem Schaden kommt – schlimmstenfalls Personen verletzt werden – werden Sie zur Rechenschaft gezogen. Denn § 22 der Betriebssicherheitsverordnung wertet einen solchen Verstoß als Ordnungswidrigkeit.

Die aktuelle Rechtsauffassung geht hier noch weiter. § 23 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln sagt: Wenn Sie nichts unternehmen, nachdem Ihnen der Mangel 712 bescheinigt wurde, kann Ihnen das als vorsätzliche Handlung und somit als Straftat ausgelegt werden.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrSichV

Ausfertigungsdatum: 03.02.2015

Vollzitat:

"Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 15.11.2016 I 2549
Ersetzt V 805-3-9 v. 27.9.2002 I 3777 (BetrSichV)

§ 23 Straftaten

(1) Wer durch eine in § 22 Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

(2) Wer eine in § 22 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 40 des Produktsicherheitsgesetzes strafbar.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/index.html

Als Ihr zuverlässiger Partner und Dienstleister rund um den Aufzug möchten wir Sie beim Betrieb Ihrer Anlage unterstützen und Sie allumfänglich beraten. Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem Mangel 712 aktiv auseinanderzusetzen.

Sprechen Sie uns an – gemeinsam legen wir geeignete Maßnahmen fest.